

# **Satzung der Pilsbube Erfenbach vom 27.07.2019**

## **1. Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Pilsbube Erfenbach.

Er hat seinen Sitz in 67659 Kaiserslautern-Erfenbach.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V..

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Zweck, Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereines ist die Erhaltung des Brauchtums und die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) aktive Beteiligung am Dorfleben
- (2) Erhaltung unter Weiterentwicklung kulturellen Gutes
- (3) Sammlung und Dokumentation örtlicher Anekdoten
- (4) Pflege und Erhalt der heimatlichen Sprechweise und des Dialektes
- (5) Informationen darüber durch Veranstaltungen und Organisationen öffentlicher Darbietungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **3. Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Person ab 16 Jahren werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Mindestdauer einer Mitgliedschaft beträgt 3 Monate.

### **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende jeden Monats des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder es trotz zweifacher Mahnung mit dem Monatsmitgliedsbeitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

### **5. Beitrag**

Es wird ein Betrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

### **6. Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## 7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassenwart
- Kassenprüfer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Positionen sind einzeln zur Wahl zu stellen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den

1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außenunbeschränkt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

Für Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1000 EUR ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

## 8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Quartal des Jahres statt.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen.

Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der Versendung an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Kontaktadresse des Mitgliedes.

Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser Verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ab einer Teilnehmerzahl von mindestens 5 Mitgliedern beschlussfähig.

Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Auf Antrag eines erschienen Mitgliedes erfolgt die Abstimmung schriftlich.

## **9. Protokolle**

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen.

Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt. Ist kein Schriftführer bestellt, oder ist dieser verhindert, so ist zum Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu wählen.

Die Protokolle sind vom Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **10. Satzungsänderung**

Zur Änderung der Satzung ist die absolute Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Nicht anwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.

In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war.


## **11. Auflösung**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 9/10 - Mehrheit der erschienen und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.


Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereines zu gleichen Teilen (je 1/3) an die beiden in Erfenbach ansässigen Kindertagesstätten („Knirps“ und „Lummerland“) und an den

Förderverein der Grundschule Erfenbach, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.


Kaiserslautern-Erfenbach, den 27.07.2019

Jonathan Michalik 13.10.96 Hohenzollernstr. 22 67659 Kaiserslautern 


Vorname Name geb. am Straße PLZ Wohnort Unterschrift

Johannes Weirich 08.11.96 Altwieck 7 67659 Kaiserslautern 

Vorname Name geb. am Straße PLZ Wohnort Unterschrift

Lucas Weifmann 07.11.97 Werkstr. 11 67659 Kaiserslautern 

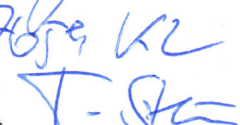
Vorname Name geb. am Straße PLZ Wohnort Unterschrift

Jonas Dichel 02.04.93 Otterstr. 6-8 Otterbach 

Vorname Name geb. am Straße PLZ Wohnort Unterschrift

Nico Weifmann 30.04.1995 Weisstraße 11 67659 Kaiserslautern 

Vorname Name geb. am Straße PLZ Wohnort Unterschrift

Tobias Steiner 19.05.94 Siegelbacherstr. 103 67659 KL 

Vorname Name geb. am Straße PLZ Wohnort Unterschrift

Henrik Natter 09.10.96 Jakob-Blink-Str. 30 67659 KL 

Vorname Name geb. am Straße PLZ Wohnort Unterschrift